

## I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen; sie sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Verkäufe und Lieferungen einschliesslich Beratung und Auskünften.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
3. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der unter I. 1. aufgezählten Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

## II. Vertragsinhalt, Beschaffenheit, Änderungen

1. Unsere Angebote, insbesondere vorvertragliche Mitteilungen, Beschreibungen und Kostenvorschläge sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
2. Die in der Leistungsbeschreibung eines Produktes festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschliessend fest. Geringfügige technische Änderungen sowie geringfügige Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vorbehalten. Wir behalten uns im Rahmen des Zumutbaren gleichsam vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit des Produktes als sachdienlich erweisen.

## III. Preise und Preisanpassung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise, «ab Werk», ausschliesslich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Es wird der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Listenpreis berechnet, es sei denn mit dem Vertragspartner wurde einzelvertraglich und schriftlich ein Festpreis vereinbart. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen, öffentlicher Abgaben, Nebengebühren oder Frachten, eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten; entsprechendes gilt für uns im Rahmen von Preissenkungen.
4. Die Zustimmung des Vertragspartners zur elektronischen Rechnungsstellung gilt als erteilt, soweit er diese uns gegenüber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der elektronischen Rechnung schriftlich widerrufen (der Vertragspartner wird in unseren elektronischen Rechnungen gesondert auf die Bedeutung eines fehlenden Widerspruchs hingewiesen).

## IV. Lieferbedingungen, Teilleistungen, Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Die Ausführung bzw. Lieferung erfolgt so schnell wie möglich. Für Standardprodukte (Gattungsschulden) erfolgt die Lieferung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss. Liefertermine und Lieferfristen sind jedoch nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung durch uns beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat.
2. Ist die Nichteinhaltung einer Leistungsfrist auf höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, zurückzuführen, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Ersatzteilen. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Vertragspartner unverzüglich erstatten.
4. Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
5. Der Versand bestellter Waren erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlässt über; im Falle des Versandes mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen, wir noch andere Leistungen, z.B. den Versand, übernommen haben oder frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch des Vertragspartners können wir, auf seine Kosten, eine Transportversicherung abschliessen.

6. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab unserem Werk. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach unserem Ermessen, wobei wir nicht verpflichtet sind, die günstigste Versendungsart zu wählen.
7. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über. Wir behalten uns, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche, in berechtigten Fällen vor, die bestellte Ware auf Kosten des Vertragspartners einzulagern.

## V. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine Lieferung von Zug-um- Zug-Zahlung oder Vorauskasse abhängig zu machen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges, soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist.
2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Vertragspartner fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschliesslich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.
3. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen zu 5% berechnet (Art. 73 Abs. 2 OR). Wir behalten uns vor, für Mahnungen entsprechende Mahnkosten in Rechnung zu stellen. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Dritte.
5. Wir sind berechtigt, die Annahme von Wechseln oder Schecks ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Vertragspartner. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
6. Bei Teilleistungen steht uns das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
7. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit der Vergütung mit dem Zugang der Erklärung der Leistungsbereitschaft ein. Gerät ein Vertragspartner in Zahlungsverzug sind wir unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die weitere Belieferung des Vertragspartners bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen einzustellen.
8. Eine Verrechnung von Forderungen durch den Vertragspartner ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Wir sind befugt den Eigentumsvorbehalt am Sitz des Vertragspartners und auf seine Kosten eintragen zu lassen. Soweit wir mit dem Vertragspartner Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Vertragspartner und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Im Falle von Vollstreckungshandlungen (wie Pfändungen etc.) hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Betreibungs- und/oder Konkursamt den Eigentumsvorbehalt bekannt zu geben. Der Vertragspartner haftet vollumfänglich für jeden damit einhergehenden Schaden.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschliesslich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschliesslich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

## VII. Sachmängelhaftung, Rücktritt

1. Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach Art. 201 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.
2. Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei uns ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Will der Vertragspartner Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme

durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung bzw. Leistung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung).

3. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wird und den Mangel des Werkes verursacht hat. Die Verjährungsfrist beträgt in diesem Falle 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
5. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mangelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Wir gewährleisten, dass der Programmtträger bei der Übergabe an den Vertragspartner keine Material- und Herstellungsfehler hat. Für die Fehlerfreiheit der Programme ausserhalb des Gegenstandes dieser Mangelhaftung kann aus oben genannten Gründen keine Mangelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.
6. Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
8. Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen sind uns anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Gewährleistungsanspruch.
9. Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Gewährleistung.

## VIII. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschliesslich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche bzw. grobfahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf das Zweifache des jeweiligen Vertragswertes begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
4. Wir haften nicht für Arbeiten unserer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Vertragspartner direkt veranlasst sind.
5. Etwaige Unregelmässigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von uns, sind uns unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Abs. 1 - 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
7. Die Begrenzung nach Abs. (7) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
8. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz/Wohnsitz ins Recht zu fassen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## X. Datenspeicherung, Verarbeitung

Beim Umgang mit Daten halten wir uns an die geltende Gesetzgebung und verpflichten uns jederzeit die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Wir erheben, speichern und bearbeiten nur Daten, die für die Erbringung von Leistungen bzw. zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden. Der Vertragspartner willigt ein, dass Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze auch ins Ausland, insbesondere innerhalb der EU, bekannt gegeben werden dürfen.

## XI. Sonstiges

1. Die Angebote und Unterlagen von uns sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschliesslich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung von uns weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibern keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
2. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bieten wir für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.
3. Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
4. Wir sind berechtigt, bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen uns anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.